



HESSISCHER LANDTAG

17. 10. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 15.09.2023

Einsatz von Security-Unternehmen in hessischen Asylunterkünften

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Ein nicht unerheblicher Anteil der Kosten für den Betrieb von Asylunterkünften entfällt auf den Bereich „Sicherheit“. Gemeint sind damit die Ausgaben für Mitarbeitenden von Security-Unternehmen, deren Aufgabe es ist, die Unterkünfte zu bewachen, Zutrittskontrollen durchzuführen und ggf. Streitigkeiten zwischen unterschiedlichen Bewohnergruppen zu verhindern. Über die Höhe dieser Kosten gibt es in der Presse unterschiedliche und nur fragmentarische Angaben, die jedoch insgesamt den Eindruck vermitteln, dass diese Kosten einen erheblichen Anteil der Gesamtkosten bilden. Die Angaben der Kosten pro Monat und Bewohnerin und Bewohner liegen dabei zwischen unter 100 € und über 4.000 €.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Verordnungen, Richtlinien, Empfehlungen o.ä. gibt es für die Organisation des Bereichs „Sicherheit“ in Asylunterkünften in Hessen – insbesondere bezüglich des Personalschlüssels, d.h. der Anzahl von Security-Mitarbeitenden pro Bewohnerin und Bewohner?
- Frage 2. Welche Verordnungen, Richtlinien, Empfehlungen o.ä. gibt es für die Ausschreibung bzw. Vergabe von Aufträgen an Security-Unternehmen bezüglich der Bewachung von Asylunterkünften – insbesondere auch bezüglich der maximal erstattungsfähigen Personalkosten bzw. Stundensätze?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Im Rahmen der kommunalen Unterbringung verpflichtet § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz – LAG) die Landkreise und Gemeinden, die aufzunehmenden Personen in Unterkünften unterzubringen, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten.

Im Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) wurde ein spezifisches Konzept für jeden einzelnen Standort der EAEH erstellt, das u.a. Bezug auf die Stärke und den Einsatz des Sicherheitspersonals nimmt.

Im Bereich der EAEH ist die Grundlage für die Ausschreibung und Vergabe der Aufträge die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) sowie die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (BAnz. 1953 Nr. 244) in der jeweils geltenden Fassung. Weiterhin existiert ein Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Hessen (geschlossen durch die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Hessen und dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW)).

- Frage 3. Wie hoch waren die Gesamtkosten für Security-Unternehmen bei Asylunterkünften des Landes Hessen in den Jahren 2016 bis 2022 jeweils?

Dem Land sind in den Jahren 2016 bis 2022 folgende Kosten für Sicherheitsdienstleistungen an den Standorten der EAEH entstanden:

Jahr	Kosten in €
2016	118.471.138
2017	72.368.824
2018	53.626.395
2019	43.736.958
2020	48.263.039
2021	59.411.870
2022	80.542.880

Frage 4. Wie hoch waren die Gesamtkosten für Security-Unternehmen bei den von hessischen Kommunen bzw. Landkreisen betriebenen Asylunterkünften in den Jahren 2016 bis 2022 jeweils?

Statistische Daten zu den Kosten von Security-Unternehmen und über die Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen in kommunalen Unterkünften liegen der Landesregierung nicht vor. Es existiert auch kein gesetzgeberischer Auftrag, Statistiken darüber vorzuhalten.

Frage 5. Wie hoch waren die Kosten für die Security-Unternehmen in den unter Frage 3 und Frage 4 genannten Unterkünften jeweils pro Bewohnerin und Bewohner?

Diese Kennzahl wird nicht erhoben und kann aufgrund der dynamischen Belegungssituation der EAEH nicht ermittelt werden. Im Rahmen der kommunalen Unterbringung wird auf die Beantwortung von Frage 4 verwiesen.

Frage 6. Welche Behörde ist für die Überwachung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung von Unternehmen in den unter Frage 3 und Frage 4 genannten Unterkünften jeweils zuständig?

Zuständig für die Überwachung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung in den Standorten der EAEH ist das Regierungspräsidium Gießen.

Im Rahmen der kommunalen Unterbringung wird auf die Beantwortung von Frage 4 verwiesen.

Frage 7. Auf welche Weise sind die unter Frage 6 genannten Behörden ihrem Auftrag bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung nachgekommen?

Das Regierungspräsidium Gießen ist seinem Auftrag in vollem Umfang durch unangemeldete Kontrollen, Dokumentation der anwesenden Mitarbeitenden, der Sicherheitsdienstleister bzw. Prüfung der Einhaltung der vertraglich festgelegten Personalstärke sowie der jeweiligen Abrechnungen anhand der Anwesenheitsdokumentationen nachgekommen.

Im Rahmen der kommunalen Unterbringung verweise ich auf die Beantwortung von Frage 4.

Frage 8. In wie vielen Fällen wurden bei der unter Frage 7 aufgeführten Überwachung Unregelmäßigkeiten festgestellt, z.B. Abrechnung nicht erbrachter Leistungen, Berechnung überhöhter Stundensätze?

In der EAEH wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Im Rahmen der kommunalen Unterbringung wird auf die Beantwortung von Frage 4 verwiesen.

Frage 9. Welcher Schaden wurde durch die unter Frage 8 aufgeführten Unregelmäßigkeiten jeweils verursacht?

Entfällt. Im Rahmen der kommunalen Unterbringung wird auf die Beantwortung von Frage 4 verwiesen

Frage 10. Welche Konsequenzen (strafrechtliche, zivilrechtliche, Änderung von behördlichen Verfahren etc.) hatten die unter Frage 8 aufgeführten Unregelmäßigkeiten zur Folge?

Entfällt. Im Rahmen der kommunalen Unterbringung wird auf die Beantwortung von Frage 4. Verwiesen.

Wiesbaden, 12. Oktober 2023

Kai Klose